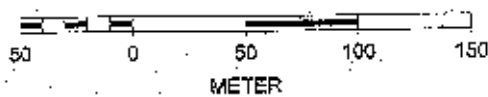
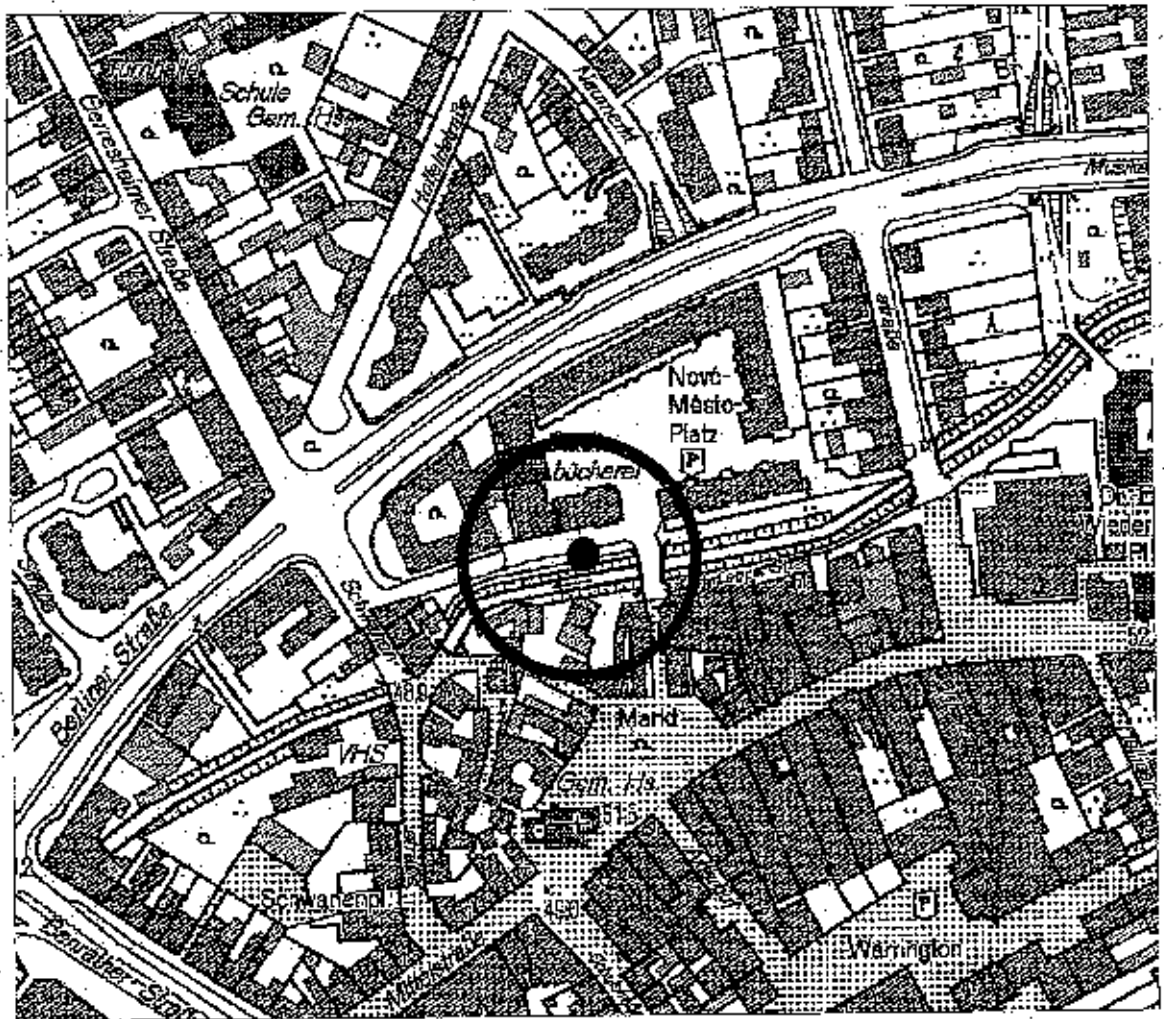
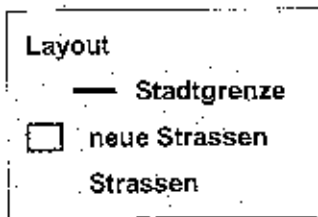


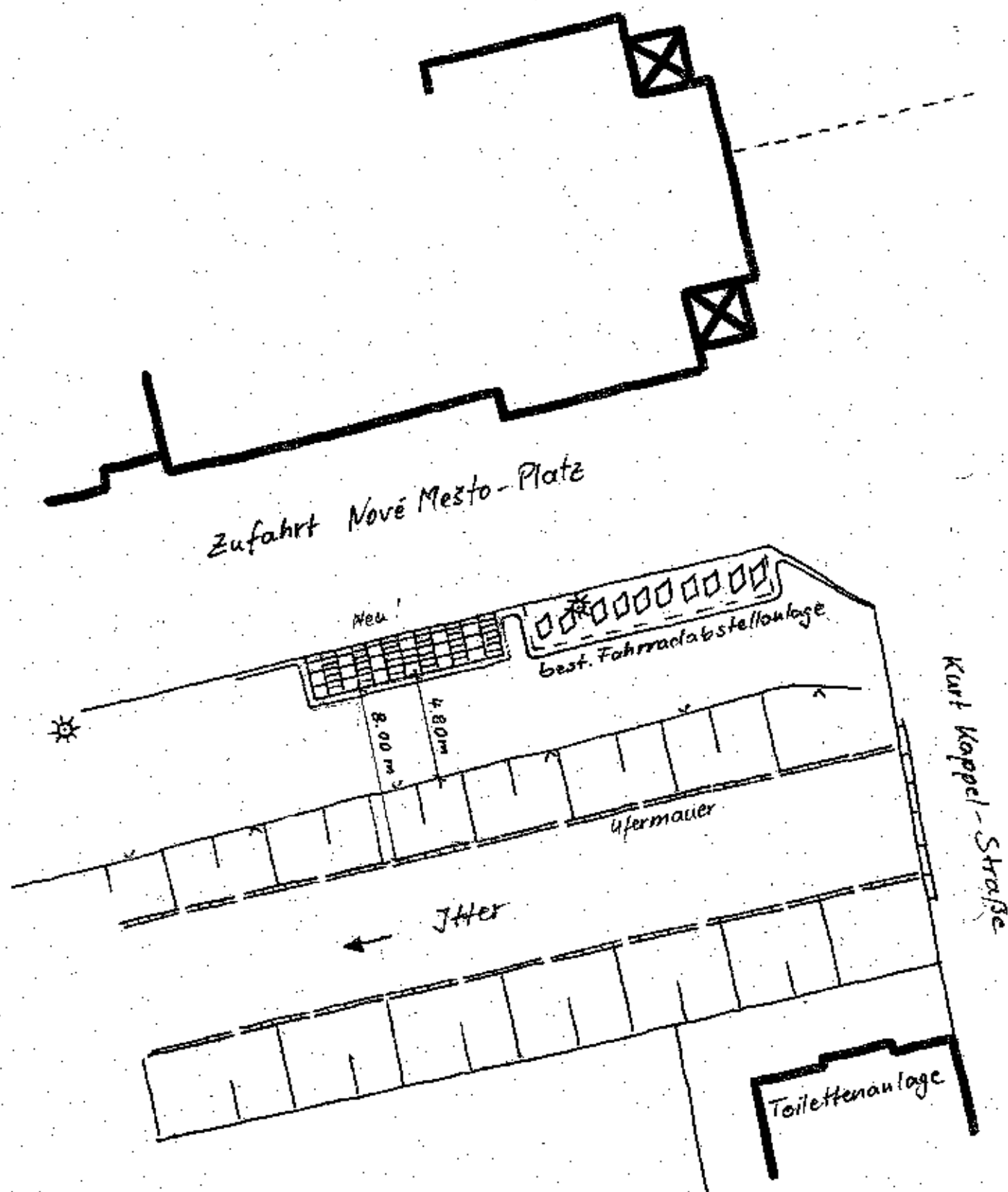
DGK_5_Grundriss

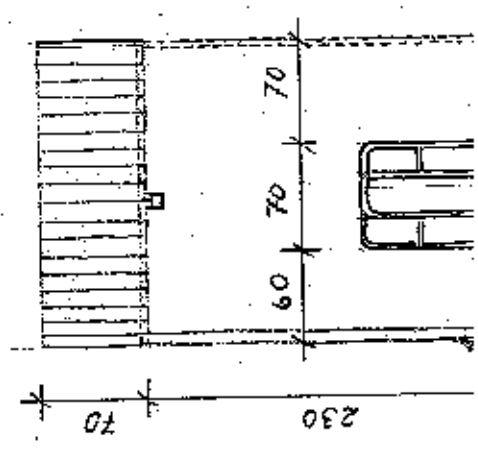
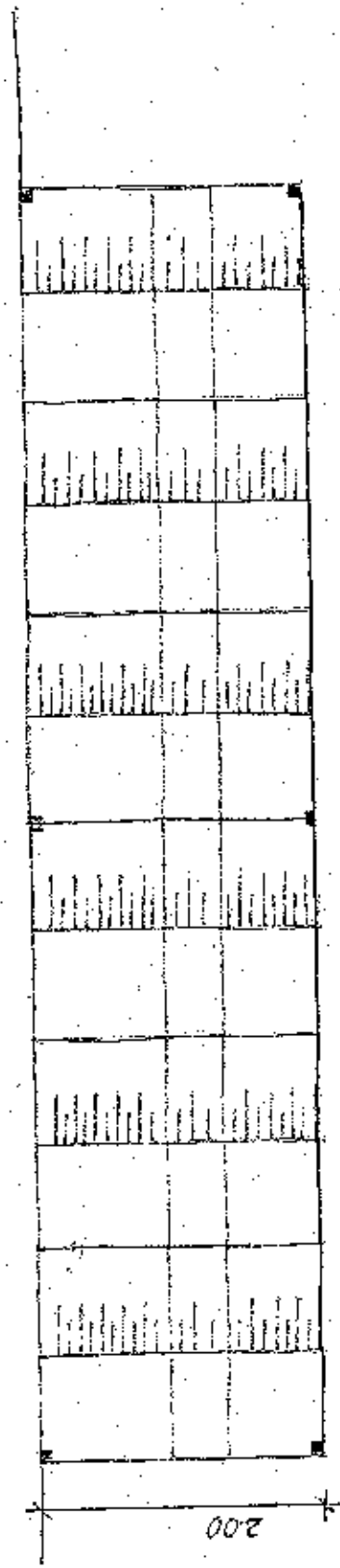
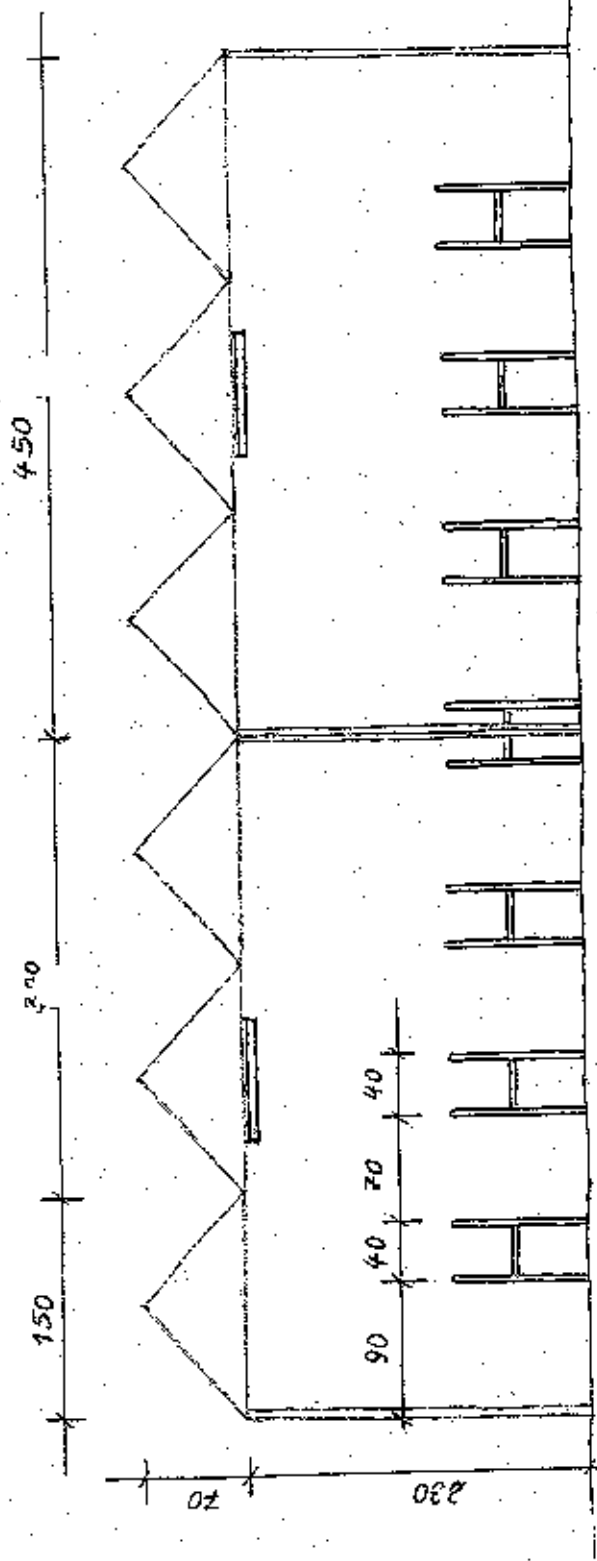


Fahrradabstell-Anlage
Nove-Mesto-Platz

Übersichtsplan

Lage im Stadtgebiet





- Festgebeldach
- Stahl-Glas-Konstruktion
- Fahrradständer
- Typ H-Iden (7 Stück)
- Applikfläche:
- versenkbare Decke; Randsteine
- Beleuchtung (Fluoreszenz)
- Maße: 9m x 3m x 2,0m

überdachter Fahrradabstellplatz
- Zufahrt Nové Město - Platz -

M 1:50 Nov. 2004

Maße in cm

Lfd. Nr.	Stück- zahl	Gegenstand	Preis je Einheit		Betrag	
		Kostenberechnung Übertrag				
		Ausbau überdachter Fahrrad- abstellplatz Nove-Mesto-Platz				
	15 m	Rohrzaun ausbauen	20,-		300,-	
	25 qm	zukünftige Platzfläche 30 cm tief abtragen, Abtrag entsorgen	12,-		300,-	
	15 m	Basamentsteine liefern und setzen	20,-		300,-	
	25 qm	wassergebundene Decke einschl. Tragschicht her- stellen	24,-		600,-	
	7 Stck.	Fundamente erstellen	450,-		3.150,-	
	7 Stck.	Fahrradständer liefern und einbauen	150,-		1.050,-	
	20 m	Rohrzaun liefern und versetzen	15,-		300,-	
	10 qm	Rasen fachgerecht her- stellen	5,-		50,-	
	1 Stck.	Überdachung liefern und montieren			800,-	
		Übertrag				

Lfd. Nr.	Stück- zahl	Gegenstand	Preis je Einheit		Betrag	
		Obertrag				
		netto			15.500,-	
		+ 16 % MWST			2.500,-	
		brutto			18.000,-	
		aufgestellt:				
		<i>[Signature]</i>				
		Hilden, den 26.10.2004				
		Übertrag				



Stadtverwaltung
- Planungs- und Vermessungsamt -

Hilden

Stadt Hilden

27. Dez. 2004

Amt: 61 Ani:

Ihr Schreiben
Aktenzeichen
Datum:

7022D439-388/04 Kr
21.12.2004

Ausw. erteilt Herr Kreft

Zimmer 2.089

Tel. 02104_99_2877

Fax 02104_99_5875

E-Mail peter.kreft@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

**Wasserrechtlicher Bescheid für die Errichtung einer Fahrradabstellanlage an der Zufahrt
zum Nové-Mêsto-Platz am Ifterbach, Gemarkung Hilden, Flur 50, Flurstück 1019**

Wasserrechtliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 24.11.2004 wird Ihnen hiermit die Wasserrechtliche Genehmigung
erteilt, eine Fahrradabstellanlage am Ifterbach zu errichten.

1. Gesetzliche Grundlage dieser Genehmigung ist § 99 des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LWG).

Die Rechte Dritter und sonst etwa erforderliche Genehmigungen nach anderen
gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

2. Bestandteil dieser Genehmigung und maßgebend für die Ausführung sind:

- 2.1 Antrag vom 24.11.2004 mit Erläuterungen
- 2.2 Übersichtsplan
- 2.3 Lageplan i. M. 1 : 250
- 2.4 Ausführungsplanung i. M. 1 : 50

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Baumaßnahme ist entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen auszuführen.



- 3.2 Alle im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Schäden oder Folgeschäden am Bach sind im Einvernehmen mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW), Postfach 22 80, 42766 Haan, unverzüglich zu beheben.
- 3.3 Baubeginn und Fertigstellung sind der Unteren Wasserbehörde (UWB) und dem BRW mindestens eine Kalenderwoche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.4 Vorhandene "Grüneintragungen" in den Planunterlagen sind zu beachten.
- 3.5 Die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sind zu beachten.
- 3.6 Die Uferrandstreifen bzw. -böschungen dürfen nicht zur Lagerung von Baumaterialien, Aushubboden, Baugeräten o. ä. benutzt werden. Für das evtl. notwendige Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist ein Freistreifen von >15m einzuhalten.
- 3.7 Vorhandener Ufer- und Randstreifenbewuchs darf nicht beseitigt, beschädigt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Sollte ein Eingriff in Randstreifenbereiche nicht zu umgehen sein, so ist für eine entsprechende Ausgleichspflanzung in Absprache mit dem BRW zu sorgen.
- 3.8 Die Baumaßnahme bedarf der Abnahme durch die UWB und den BRW.

4. Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2005 mit den Baumaßnahmen praktisch begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn die Bauarbeiten mehr als 1 Jahr unterbrochen werden.

5. Hinweise

- 5.1 Diese Genehmigung ergeht verwaltungsgebührenfrei.
- 5.2 Sofern während der Bauzeit Gerüste, Schalungsträger, Stützen o.ä. in/an das Bachbett gestellt werden sollen, bedarf dies der gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 99 LWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Mettmann, Mettmann, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kreft